

Vorgänge zu beschränken. Die in diesem Zusammenhang gegebenen Zeichen dürfen nicht länger als zehn Sekunden dauern. Dabei ist sicherzustellen, daß der Verkehr anderer Funkstellen und Funkdienste nicht gestört wird.

Abschnitt V

Funkanlagen auf Fahrzeugen anderer Staaten
in den Seegewässern
der Deutschen Demokratischen Republik

§21

Genehmigung zum Mitführen und Betreiben
von Funkanlagen

Das Mitführen und Betreiben von Funkanlagen auf Fahrzeugen anderer Staaten in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik gilt unter den Bedingungen des § 20 als genehmigt, soweit für diese Funkanlagen erforderliche Genehmigungen des Staates vorliegen, dessen Flagge das Fahrzeug führt.

Abschnitt VI

Kontrollrecht und Verantwortung

§22

Kontrollrecht

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu kontrollieren.

(2) Den Beauftragten der Deutschen Post sind im Rahmen dieses Kontrollrechts Auskünfte über die Funkanlagen und deren Betrieb zu erteilen. Die Genehmigungsurkunden, die Funkzeugnisse, die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen, das Funktagebuch sowie die Dienstbehelfe sind den Beauftragten der Deutschen Post auf Verlangen vorzulegen. Mängel an den Funkanlagen oder Unregelmäßigkeiten im Funkverkehr sind auf Verlangen der Beauftragten der Deutschen Post unverzüglich zu beseitigen.

(3) Zur Sicherung eines geordneten und zuverlässigen Funkbetriebes können Auflagen zur Betriebseinschränkung oder Stilllegung von Funkstellen, die den Bestimmungen dieser Ordnung nicht entsprechen, angeordnet werden. Der Aufforderung, den Betrieb von Funkanlagen einzustellen, ist unverzüglich nachzukommen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Fahrzeuge anderer Staaten, die in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik verkehren.

§23

Verantwortung

(1) Eigentümer und Rechtsträger von Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes sind für deren ordnungsgemäße Besetzung, die Festlegung zusätzlicher Dienststunden der Seefunkstellen sowie die Ausstattung mit Dokumenten und Dienstbehelfen verantwortlich.

(2) Die Fahrzeugführer sowie die Leiter von ortsfesten Funkstellen des Seefunkdienstes sind für die Einhaltung der Dienststunden sowie für die Führung des Funktagebuches verantwortlich.

(3) Die Seefunkstelle untersteht der Aufsicht des Fahrzeugführers. Die mit der Wahrnehmung des Funkdienstes beauftragten Personen tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Seefunkdienstes.

(4) Eigentümer und Rechtsträger von Funkanlagen sonstiger Funkdienste, die am Seefunkdienst teilnehmen, sind für die Einhaltung der zutreffenden Bestimmungen dieser Ordnung verantwortlich.

§ 24

Gebühren

Die Gebühren werden entsprechend der Anordnung vom 1. April 1977 über Gebühren für Seefunkdienst (GBl. I Nr. 14 S. 152) erhoben.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

§25

Sonderregelungen

Soweit es die Sicherheit des Staates erfordert, werden im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Sonderregelungen getroffen.

§26

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Juni 1970 über den Seefunkdienst — Seefunkordnung — (GBl. II Nr. 53 S. 391) außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1977

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

Anordnung über Gebühren im Seefunkdienst vom 1. April 1977

Auf Grund der §§ 38 und 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) in Verbindung mit § 24 der Seefunkordnung vom 1. April 1977 (GBl. I Nr. 14 S. 148) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Gebühren

(1) Für das Erteilen von Genehmigungen, für das Betreiben von genehmigungspflichtigen Funkanlagen, für den Dienstbehelf „Nachrichten für den Seefunkdienst“ und für die Zuteilung eines Gruppenrufzeichens oder einer Gruppenselektivrufnummer gemäß den Bestimmungen der Seefunkordnung werden die in der Anlage zu dieser Anordnung enthaltenen Gebühren erhoben.

(2) Die Prüfgebühren für die Prüfung eines Funktions- oder Fertigungsmusters gemäß den Bestimmungen der Seefunkordnung werden durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen besonders festgesetzt. Die Preisanträge sind beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan einzureichen. Die Zuständigkeit der Preiskoordinierungsorgane ergibt sich aus den dafür zutreffenden Rechtsvorschriften.¹

(3) Rundfunkgebühren werden nach den Bestimmungen der Rundfunkordnung² erhoben und eingezogen. Die Gebühren

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

² Z. Z. gilt die Rundfunkordnung vom 1. Januar 1977 (GBl. I Nr. 3 S. 14).